



Mein Freund gehört zu uns!

Keine Abschiebungen aus Schulen und Betrieben

-Informationen und Hinweise-

Würzburger Flüchtlingsrat
Geschäftsstelle
Augustinerkloster
Dominikanerplatz 2
97070 Würzburg
Tel.: +49 175 2182164
www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Einleitung

Eine der zentralen Garantien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist in Artikel 3 formuliert: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“. Dies gilt ausnahmslos und uneingeschränkt für alle Menschen. Niemandem kann dieses grundlegende Menschenrecht abgesprochen oder verweigert werden. Dennoch kommt es immer wieder zu Abschiebungen zu uns geflüchteter Menschen. Stellt solch eine Abschiebung an sich schon eine unverhältnismäßige Härte gegenüber den Schutzsuchenden dar, sind Abschiebungen aus Schulen und Betrieben unerträglich für die Betroffenen, aber auch für die Mitschüler*innen bzw. Kolleg*innen. Schüler*innen wie Lehrer*innen sind über die Brutalität eines Abschiebevorgangs schockiert und das Verschwinden ihrer Mitschüler*innen ist über Wochen und Monate Dauerthema in den Schulklassen.

Viele Menschen sind inzwischen aktiv gegen Abschiebungen aus Schulen und in Betrieben. Viele fragen sich, warum das Recht auf Bildung, so wie es in Artikel 28 der Kinderrechtskonventionen formuliert ist, nicht gleichberechtigt für alle Kinder und Jugendlichen gilt.

Für den Würzburger Flüchtlingsrat ist das Recht auf Bildung ein Menschenrecht, das für jeden Menschen ohne Unterschied gilt. Die Schule muss ein geschützter Raum bleiben, in dem Vertrauen und Sicherheit herrschen. Mit diesem Flyer sollen Schulen und Betrieben wichtige Informationen an die Hand gegeben werden, wenn bei ihnen ein Kind oder Jugendlicher von Abschiebung bedroht ist.

Weite Teile dieser Informationen wurden der Infoschrift „Hiergeblieben! – Keine Abschiebungen aus Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Betrieben“ entnommen. Für die Erlaubnis diese Textpassagen verwenden zu dürfen sei der GEW-Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt herzlich gedankt.

Was ist eine Abschiebung?

Von einer Abschiebung spricht man, wenn eine für die/den Ausländer*in bestehende Ausreisepflicht zwangsweise, mit der Hilfe der Polizei, durchgesetzt werden soll. Die Person wird von der Polizei abgeholt und außer Landes gebracht. Abschiebungen erfolgen inzwischen überraschend und werden nicht mehr angekündigt.

Ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist oftmals gar nicht so einfach festzustellen. Dies könnte z.B. dann gegeben sein, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat bzw. die Klage durch das Gericht abgelehnt wurde.

Wenn den Asylsuchenden das bisherige Ausweispapier – die Aufenthaltsgestattung – abgenommen wird und durch eine Duldung oder eine Grenzübertrittsbescheinigung ersetzt wird, erkennen die Asylsuchenden oft nicht den Ernst der Lage, zumal beide Papiere oft von der Ausländerbehörde verlängert werden, weil noch Dokumente beschafft werden müssen und die Abschiebung technisch organisiert werden muss. Sind dann die Papiere da, erfolgt die Festnahme zur Abschiebung, auch wenn und obwohl der Betroffene z.B. eine noch drei Wochen gültige Duldungsbescheinigung hat.

Wer ist konkret bedroht?

Bedroht sind Personen, die nur im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind, wenn das Datum der Ausreisefrist abgelaufen ist. Wird die Grenzübertrittsbescheinigung durch einen Stempel verlängert, ist nicht sicher, ob damit die Frist zur freiwilligen Ausreise verlängert wird – was

eine Abschiebung ausschließen würde – oder nur die bestehende Ausweisungsfunktion der Grenzübertrittsbescheinigung.

Ist der Betroffene im Besitz einer Duldung, besteht nicht unbedingt eine unmittelbare Gefahr, es ist aber Vorsicht geboten. Entscheidend ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt wurde. Wurde die Duldung erteilt, weil tatsächliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (z.B. kein Passbesitz), droht eine Abschiebung, sobald der Pass vorliegt. In diesen Fällen ist regelmäßig ein Zusatz angebracht, dass die Duldung erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist.

Wird die Abschiebung jedoch aus anderweitigen Gründen ausgesetzt, z.B. wegen Krankheit oder handelt es sich um eine sog. Ausbildungsduldung, ist eine unvorhergesehene Abschiebung regelmäßig nicht zu befürchten.

Da die durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan und die Propagierung einer verstärkten Abschiebetätigkeit durch die Politik viele Ausländer*innen grundlos verunsichert haben, sei hier klargestellt, wem die Gefahr einer Abschiebung nicht droht:

- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Nieder-

lassungserlaubnis oder auch einer sog. Fiktionsbescheinigung sind,

- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) sind,
- Geduldete, bei denen nicht in der Duldung vermerkt ist, dass diese erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist. Ein Restrisiko besteht dennoch.

Schrecken am Morgen – die Polizei kommt

Da Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden dürfen, erscheint die Polizei zur Durchführung der Überstellung in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat regelmäßig unangekündigt, etwa in der Wohnung, aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz oder künftig möglicherweise auch im Kindergarten.

Was ist in dieser Situation zu tun?

1. Haben Sie als Betroffener einen Anwalt, verständigen Sie diesen als Erstes – per Telefon und auch per Telefax und/oder per E-Mail. Da Ihnen evtl. nicht Ihr Adressverzeichnis des Handys zur Verfügung steht, ist es ratsam die Nummer des Anwaltes auswendig zu kennen. Informieren Sie außerdem Ihre Familienangehörigen und alle Unterstützer, da diese gegebenenfalls den Anwalt benachrichtigen

oder sonstige Hilfe organisieren können.

2. Versuchen Sie herauszubekommen, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, also eine vollziehbare Ausreisepflicht. Weisen Sie gegebenenfalls auf laufende Gerichtsverfahren (mit Aktenzeichen) hin, bitten Sie den polizeilichen Einsatzleiter, dem nachzugehen und sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

Ist der Anwalt nicht erreichbar, bestehen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Abschiebung, sollten Sie – oder eine von Ihnen beauftragte Person mit schriftlicher Vollmacht in Ihrem Namen – einen formlosen Antrag an das Verwaltungsgericht richten, die Abschiebung einstweilen zu untersagen. Damit ist zumindest eine Überprüfung der Aktenlage sichergestellt.

3. Öffentlichkeit kann schützen. Wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, könnte auch Öffentlichkeit hergestellt werden. Dies beginnt mit der Information von Verwandten und Freunden, der Einschaltung von Menschenrechtsorganisationen oder Flüchtlingsräten.

Wichtige Adresse:

Verwaltungsgericht Würzburg

Hausanschrift:

Burkharderstr. 26, 97082 Würzburg

Postanschrift:

Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Telefon: 0931 41995-0

Fax: 0931 41995-299

E-Mail: Poststelle@vg-w.bayern.de

Die Polizei in der Wohnung, der Schule oder am Arbeitsplatz

Es gibt keinen polizeifreien Raum. Die Polizei kann zum Zwecke der Abschiebung sowohl am Wohnsitz des Betroffenen als auch an der Schule oder am Arbeitsplatz erscheinen, um die Abschiebung durchzuführen.

Handelt es sich bei dem Wohnsitz des Betroffenen um eine eigene Wohnung, bedarf es für den Zutritt einer richterlichen Anordnung. Das oft verwendete Argument, ein Zutritt sei auch ohne richterliche Anordnung möglich, weil „Gefahr in Verzug“ sei, trägt in diesen Fällen nicht, da die Abschiebung ja geplant ist und eine richterliche Anordnung vorher hätte eingeholt werden können.

Wohnt der Betroffene in einer Unterkunft (staatlich, kommunal, dezentral), greift der grundrechtliche Schutz der

Privatwohnung nicht. Mit der hier regelmäßig gegebenen Zustimmung des Wohnungsgebers darf die Polizei die Räume der Unterkunft betreten.

Hält sich der Betroffene gerade in einer öffentlichen Schule oder einem Kindergarten oder in sonstigen öffentlichen Räumen auf, schützt Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) nicht. Da die Polizei in diesen Fällen regelmäßig Vollstreckungshandlungen vornimmt, kann sie diese öffentlichen Räume betreten. Sie hat jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser verbietet nicht nur, ein Klassenzimmer zu „stürmen“, sondern regelmäßig auch, eine Schülerin/Schüler aus dem Unterricht zu holen, sie/ihn damit vor allen anderen bloßzustellen und Unruhe in die Klasse oder in die Einrichtung hineinzutragen. Da von einer solchen Maßnahme viele betroffen sind, hat sich die Polizei regelmäßig an die Schul- oder Betriebsleitung zu wenden und mit dieser das Vorgehen abzuklären. Deren Zustimmung zum Betreten ist zwar rechtlich nicht erforderlich, eventuelle Einwände sind jedoch von der Polizei zu erwägen. Großes Gewicht wird dabei regelmäßig dem Umstand zukommen, dass es keine sachliche Notwendigkeit gibt, die Abschiebung gerade von der Schule (oder vom Kindergarten oder Betrieb) aus vorzunehmen und auf

diese Weise Unruhe in die Schule hineinzutragen, andere Schüler*innen zu gefährden und den staatlichen Bildungsauftrag zu stören.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird regelmäßig verletzt sein, wenn die Polizei eine Abschiebung aus der Schule vornimmt. Entsprechendes gilt für Abschiebungen aus Kindergärten, Universitäten, Betrieben, Lehrwerkstätten etc.

Handelt es sich bei den Räumen um eine Privatschule, einen privaten Kindergarten, eine sonstige private Einrichtung oder eine private Betriebsstätte, greift der Grundrechtsschutz von Art. 13 GG. Hier bedarf es regelmäßig der Erlaubnis des Schulleiters oder Betriebsinhabers bzw. seines Vertreters oder eines richterlichen Beschlusses, dass die Polizei die Räume betreten darf.

Nach einer Abschiebung

Sollte eine Schule von einer Abschiebemaßnahme betroffen sein, sollte ein Kriseninterventionsteam mit Schulpsycholog*innen zusammenarbeiten. Später sollte diese Aktion dazu genutzt werden, die staatsbürgerlichen Kenntnisse an diesem Einzelfall zu konkretisieren, also Aufklärung über die Situation von Flüchtlingen in Deutschland, Abschiebungen und die rechtsstaatli-

chen Maßnahmen, die zu Gebote stehen, zu leisten. Eine eigene Betroffenheit ist der beste Lehrmeister.

Wurde eine Abschiebung verhindert, sollte dem Betroffenen bis zu einer endgültigen Lösung Solidarität und Unterstützung gewährt werden.

An folgende Stellen können Sie sich beraten lassen:

In Würzburg:

- **Würzburger Flüchtlingsrat**
- **Wohlfahrtsverbände**

Überregional:

- **Bayerischer Flüchtlingsrat**
- **PROASYL**